

Bedingungen für Kurse und Fahrten des Deutschen Verbandes für Abenteuersport Region Pfälzerwald e.V., Wittelsbacherstr. 13, 66954 Pirmasens – nachfolgend „Veranstalter“ (VA) genannt.

1. Anmeldung und Vertragsabschluss

1.1. Mit der Anmeldung die mit dem Formular „Kursanmeldung“ auf der Homepage des VA „www.abenteuersport.eu“ erfolgen muss, bietet der Teilnehmer/die Teilnehmerin (soweit dieser/diese minderjährig ist durch seine/ihre gesetzlichen Vertreter) dem Veranstalter den Abschluss eines Reisevertrages auf der Grundlage dieser Reisebedingungen verbindlich an.

1.2. Der Vertrag - bei Minderjährigen mit einem gesetzlichen Vertreter/einer Vertreterin - ist zustande gekommen, wenn die Anmeldung vom VA schriftlich/per E-Mail bestätigt worden ist. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam, so lange sie nicht vom VA schriftlich bestätigt sind.

2. Leistungen

2.1. Die Leistungsverpflichtung des VA ergibt sich ausschließlich aus dem Inhalt der zum Zeitpunkt des Kurses gültigen Ausschreibungen und nach Maßgabe sämtlicher erhaltener Hinweise und Erläuterungen, insbesondere der Informationsbriefe für die einzelnen Freizeit- und Kursangebote die dem Teilnehmer/der Teilnehmerin zur Verfügung gestellt wurden.

2.2. Ändernde oder ergänzende Vereinbarungen zu den in der Ausschreibung beschriebenen Leistungen sowie zu den Kursbedingungen bedürfen einer ausdrücklichen Vereinbarung mit dem VA. Sie sollten aus Beweisgründen schriftlich getroffen werden.

3. Zahlungsbedingungen

3.1. Soweit es für den VA aus organisatorischen Gründen nötig ist, wird nach Vertragsabschluss bei Erhalt der Anmeldebestätigung eine Anzahlung von 10% des Kurspreises fällig. Dies wird vom VA schriftlich mitgeteilt und danach wird die Anzahlung vom VA per Lastschrift eingezogen.

3.2. Der Restbetrag oder Gesamtbetrag wird vom VA nach Kurs- bzw. Fahrtende eingezogen.

4. Änderungen der Leistungen

4.1. Änderungen und Abweichungen von dem vereinbarten Inhalt des Vertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und die vom VA nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind, nicht zu einer wesentlichen Änderung der Leistung führen und den Gesamtzuschnitt des gebuchten Kurses oder der gebuchten Fahrt nicht beeinträchtigen. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. Der VA ist verpflichtet, den Teilnehmer/die Teilnehmerin über erhebliche Leistungsänderungen und -abweichungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Gegebenenfalls wird er dem Teilnehmer/der Teilnehmerin einen kostenlosen Rücktritt anbieten.

5. Rücktritt des Teilnehmers/der Teilnehmerin, Umbuchungen, Ersatzpersonen

5.1. Der Teilnehmer/die Teilnehmerin kann bis Kurs- bzw. Fahrtbeginn jederzeit vom Vertrag zurücktreten. Die Rücktrittserklärung muss schriftlich/per E-Mail erfolgen. Stichtag ist der Eingang der Rücktrittserklärung beim Veranstalter.

5.2. Tritt der Teilnehmer/die Teilnehmerin vom Vertrag zurück oder tritt er/sie ohne vom Vertrag zurückzutreten die Fahrt/den Kurs nicht an, steht dem VA eine pauschale Entschädigung zu. Bei Rücktritt bis 4 Wochen vor Beginn der Reise/des Kurses entfällt die Teilnahmegebühr.

Bei späteren Absagen steht es dem DVA frei, eine angemessene Ausfallgebühr zu erheben.

5.3. Der Nichtantritt des Kurses ohne ausdrückliche Rücktrittserklärung gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag. In diesem Falle bleibt der Teilnehmer/die Teilnehmerin zur vollen Zahlung des Preises verpflichtet.

5.4. Bis zum Kursbeginn kann der Teilnehmer/die Teilnehmerin verlangen, dass statt seiner/ihrer ein Dritter/eine Dritte in die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag eintritt. Der VA kann dem Eintritt des Dritten/der Dritten widersprechen wenn dieser/diese den besonderen Kurserfordernissen nicht genügt oder seine/ihre Teilnahme gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen. Tritt ein Dritter/eine Dritte in den Vertrag ein, so haftet er/sie und der ursprüngliche Teilnehmer/die Teilnehmerin dem VA als Gesamtschuldner für den Kurspreis.

5.5. Tritt der Teilnehmer/die Teilnehmerin früher als 4 Wochen vor Kursbeginn zurück, lässt sich durch eine geeignete Person vertreten oder wird eine Umbuchung vorgenommen, kann eine Verwaltungsgebühr von 15,- € pro Person anfallen.

6. Nicht in Anspruch genommene Leistungen

6.1. Nimmt der Teilnehmer/die Teilnehmerin einzelne Leistungen infolge vorzeitiger Rückreise, wegen Krankheit oder aus anderen, nicht vom VA zu vertretenden Gründen nicht in Anspruch, so besteht von Seiten des Teilnehmers/der Teilnehmerin kein Anspruch auf anteilige Rückerstattung. Der Veranstalter erstattet an den Teilnehmer/die Teilnehmerin ersparte Aufwendungen, sobald und soweit sie von den einzelnen Leistungsträgern tatsächlich an den VA zurückgezahlt worden sind.

7. Mitwirkungspflicht, Ausschlussfrist

7.1. Der Teilnehmer/die Teilnehmerin ist zur Beachtung der ihm/ihre in der Kursausschreibung und/oder den übersandten Unterlagen, insbesondere dem Informationsbrief, enthaltenen Hinweis verpflichtet.

7.2. Der Teilnehmer/die Teilnehmende ist verpflichtet, bei aufgetretenen Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken, eventuellen Schäden zu vermeiden oder gering zu halten.

7.3. Der Teilnehmer/die Teilnehmende ist insbesondere verpflichtet, seine/ihre Beanstandungen unverzüglich der örtlichen Leitung zur Kenntnis zu geben. Diese ist beauftragt - sofern möglich - für Abhilfe zu sorgen.

7.4. Wird der Kurs infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt, so kann der Teilnehmer/die Teilnehmerin den Vertrag kündigen. Die Kündigung ist erst zulässig, wenn der VA bzw. seine örtlich Beauftragten eine angemessene Frist verstreichen lassen, ohne Abhilfe zu leisten.

7.5 Der Teilnehmer/die Teilnehmerin ist verpflichtet, sämtliche Ansprüche, die im Zusammenhang mit dem Vertrag bzw. den vom VA erbrachten Leistungen stehen, innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Kursende geltend zu machen.

8. Rücktritt und Kündigung durch den Veranstalter

8.1. Der VA kann in folgenden Fällen vor Antritt des Kurses vom Vertrag zurücktreten oder nach Antritt des Kurses den Vertrag kündigen:

8.1.1. Bis 4 Wochen vor Kursantritt bei Nichterreichen einer ausgeschriebenen Mindestteilnehmerzahl. Der VA ist verpflichtet den Teilnehmer/die Teilnehmerin unverzüglich nach Eintritt der Voraussetzungen für die Nichtdurchführung des Kurses zu unterrichten und ihm/ihr die Rücktrittserklärung zuzuleiten. Der Teilnehmer/die Teilnehmerin erhält die Anzahlung auf den Kurspreis unverzüglich zurück. Weitere Ansprüche bestehen nicht.

8.1.2. Ohne Einhaltung einer Frist, wenn der Teilnehmer/die Teilnehmerin die Durchführung des Kurses nachhaltig stört, oder wenn er/sie sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Kündigung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigt der VA, so behält er den Anspruch auf den Kurspreis.

Mehrkosten für die Rückbeförderung des Teilnehmers/der Teilnehmerin trägt dieser/diese selbst.

8.1.3. Ohne an eine Frist gebunden zu sein, wenn die Durchführung der Freizeit/des Kurses infolge bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbarer, außergewöhnlicher Umstände (Krieg, Streik, Unruhen etc.) erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt ist.

9. Haftung

9.1. Die Haftung des VA ist bei Schäden, die nicht Körperschäden sind, auf den dreifachen Kurspreis beschränkt, soweit ein Schaden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird, oder bei Schäden, die allein aufgrund des Verschuldens eines Leistungsträgers (Busunternehmen, ausländische Vertragspartner) des VA entstehen.

9.2. Der VA haftet nicht für Leistungsstörungen im Bereich von Fremdleistungen die lediglich vermittelt werden und in der Kursausschreibung ausdrücklich als solche gekennzeichnet werden.

10. Pass-, Visa-, Zoll-, Devisen- und Gesundheitsbestimmungen

10.1. Soweit für die Fahrt/den Kurs wesentlich, ist der VA verpflichtet die Teilnehmenden über Bestimmungen der Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften zu unterrichten, soweit sie ihm bei üblicher Sorgfalt bekannt sind. Ohne besondere Mitteilung an den VA wird dabei unterstellt, dass der Teilnehmer/die Teilnehmerin deutscher Staatsbürger/deutsche Staatsbürgerin ist und keine Besonderheiten (Doppel-Staatsbürgerschaft, Flüchtlingsausweis usw.) vorliegen. Teilnehmer/Teilnehmerinnen die nicht die deutsche Staatsbürgerschaft haben, müssen sich rechtzeitig ein Visum für das jeweilige Aufenthaltsland besorgen.

10.2. Soweit der VA seiner Hinweispflicht nachkommt, ist der Teilnehmer/die Teilnehmerin zur Einhaltung dieser Bestimmungen verpflichtet.

10.3. Der VA haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, auch dann nicht, wenn die Beschaffung vom VA übernommen wird, es sei denn, dass die Verzögerung von ihm zu vertreten ist.

10.4. Angaben über gesundheitliche Einschränkungen der Teilnehmer und Teilnehmerinnen können nur berücksichtigt werden, soweit dem VA dies mit der Anmeldung schriftlich bekanntgegeben wird.

11. Verjährung / Datenschutz

11.1. Ansprüche des Teilnehmers/der Teilnehmerin gegenüber dem VA, gleich aus welchem Rechtsgrund - jedoch mit Ausnahme der Ansprüche des Teilnehmers/der Teilnehmerin aus unerlaubter Handlung - verjähren nach 6 Monaten ab dem vertraglich vorgesehenen Datum des Kursendes. Dies gilt insbesondere auch für Ansprüche aus der Verletzung von vor- und nachvertraglichen Pflichten und Nebenpflichten aus dem Vertrag.

11.2. Die für die Verwaltung der Fahrten/Kurse benötigten Daten der Teilnehmenden werden mittels EDV erfasst und vom VA im Rahmen der Maßnahmenorganisation genutzt.

11.3. Nach der Durchführung werden nur absolut notwendige Daten der Teilnehmenden für statistische Zwecke gespeichert.

12. Gerichtsstand

Als Gerichtsstand wird der Vereinssitz des VA vereinbart.